Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 23 (1943-1944)

Heft: 8

Artikel: Gewerbeschutz, Bedürfnisklausel, Fähigkeitsausweis

Autor: Geyer, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159076

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fenen Staatsschutz-Maßnahmen auf eine breitere gesetliche Grundlage "abzustützen". Mitten in diese Vorbereitungen hinein brachte im Herbst 1939 der Ariegsausbruch eine völlig neue Situation und stellte auch die Staatsschutzbelicht der Eidgenossenschaft vor neue, vorerst wiederum nur durch Notrecht zu lösende Aufgaben. Aus der hier dargelegten Entwicklung des Staatsschutzes in der Schweiz ergibt sich jedenfalls, daß der Ariegsaussbruch die Schweiz auch auf dem Gebiete des Staatsschutzes keineswegs uns vorbereitet traf; sondern es waren in jenem Zeitpunkte, d. h. mit dem Beginn des sogenannten "Vollmachten-Regimes" sehr wesentliche Ansätze zu einem wirksamen strafrechtlichen Schutze des Staates schon vorhanden. Die Weiterentwicklung dieser Ansätze während des Krieges wird in einer besons deren Betrachtung darzustellen und zu würdigen sein.

Gewerbeschutz, Bedürfnisklausel, Kähigkeits= ausweis.

Bon Ernft Beyer.

Das Programm des organisierten Gewerbes.

Mus dem gewerblichen Mittelstand lassen sich seit einer Reihe von Jahren Stimmen der Unzufriedenheit vernehmen. Immer wieder bringen sie zum Ausdruck, das Gewerbe sei benachteiligt. Die Industrie besitze eine starke Stellung, die Landwirtschaft genieße einen weitgehenden Staatsschutz, sür die Arbeiterschaft bestehe eine ausgebaute Sozialgesetzgebung, nur der selbständige Mittelstand müsse auf Gleichwertiges bis anhin verzichten. Das Programm des organisierten Gewerbes umfaßt mehrere Teilziele. Es tritt sür eine seinen Wünschen entgegenkommende Submissionsordnung für die Bergebung der öffentlichen Arbeiten und Aufträge ein, verlangt besondere Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb, worüber nun ein sertiges, noch dem fakultativen Referendum unterstehendes Gesetz vorliegt, strebt die Möglichkeit an, Verbandsbeschlüsse allgemeinverbindlich zu erklären und wünscht insbesondere eine Beschränkung der Betriebseröften ung der Betriebseröften und wünscht insbesondere eine Beschränkung der Betriebseröften ung en durch die Bewilligungspflicht.

Die Vertreter des organisierten Gewerbes, das seine Spitenorganissation im Schweizerischen Gewerbeverband besitzt, erklären, durch die Beswilligungspflicht den freien Wettbewerb nicht beschränken, sondern ledigslich säubern und von Mißständen befreien zu wollen. Das Bewußtsein von der Notwendigkeit, sich im Wettbewerb zu behaupten und zu ertüchtigen, sei beim gewerblichen Unternehmer viel zu tief verankert, als daß es ersichüttert werden könnte.

Unläßlich ber Ausarbeitung der neuen Wirtschaftsartikel ber Bundesverfassung, die die Bundesversammlung wenige Wochen nach Rriegsausbruch in ber Schlugabstimmung genehmigt hat, führten die Bemühungen des Gewerbes zu recht wesentlichen Erfolgen. Insbesondere gestatten die neuen Wirtschaftsartikel, Verbandsbeschlüsse allgemeinverbindlich zu erklären, wobei allerdings nicht zu übersehen ift, daß den revidierten Wirtschaftsartikeln die Sanktion noch fehlt, weil sie bis anhin der Abstimmung des Volkes und der Stände nicht unterbreitet worden sind und somit auch noch nicht in Kraft treten konnten. Auch würden die Wirt= schaftsartikel erft einen neuen Rurs einleiten können, wenn die entsprechenben Ausführungsgesetze erlassen wären. Gegenwärtig ift die baldige Unterbreitung der Wirtschaftsartikel unter die Volksabstimmung wieder aktuell, nachdem die vom eidg. Justiz= und Polizeidepartement eingesetzte Experten= kommission für die Vorbereitung der Landwirtschaftsgesetzgebung der Nachfriegszeit den Antrag gestellt hat, entweder nächstens über die Wirtschafts= artikel oder dann über einen besondern, noch auszuarbeitenden Landwirtschaftsartitel ber Bunbesverfassung abzustimmen. Dabei ist zu bemerken, daß im Rahmen der neuen Wirtschaftsartikel gerade die Allgemeinverbind= licherklärung von Verbandsbeschlüssen der schärfsten Kritik begegnete und noch begegnet und für die Abstimmung eine schwere Spothet darftellt.

Auch eine "Seitenlinie" der Entwicklung ist hier zu erwähnen, da sie ebenfalls gewerblichen Bünschen entgegenkam. Um 1. Oktober 1941 wurde ein dringlicher Bundesbeschluß gefaßt, der die Allgemein verbindslicher binde licherklärung zwar nicht von einseitigen Verbandsbeschlüssen, wohl aber von Gesamtarbeitsverträgen und ähnlichen Abmachungen erlaudt. Bisher ist er ausschließlich im gewerblichen Sektor (ohne den Detailhandel) zur Anwendung gelangt, da die beiden einzigen Anträge auf industriellem Gebiet abgelehnt worden sind. Zu einem großen Teil betrasen die bis anhin allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen die Ausrichtung von Teuerungszulagen. Ihr Schwergewicht liegt in der deutschen Schweiz. Die Ersahrungen, die mit der Allgemeinverbindlicherkläzung von Gesamtarbeitsverträgen gemacht wurden, sind zwiespältig. Das Experiment soll aber fortgesetzt werden. Der Beschluß von 1941, der Ende 1943 abläuft, wird durch einen neuen, nicht dringlichen Bundesbeschluß, der bereits ab 1. Januar 1944 in Krast erklärt wurde, abgelöst werden.

Im Submissionswesen liegt das Schwergewicht der Bemühungen des Gewerbes naturgemäß nicht nur beim Bund, sondern zu einem guten Teil bei den Kantonen und großen Gemeinden. Als nicht unwesentlicher Erfolg wurde z. B. die im laufenden Jahr erlassene neue Submissionsordnung des Kantons Zürich verzeichnet, die den gewerblichen Bünschen erheblich entsgegenkommt. Auch in andern Kantonen wurden in den letzten Jahren neue Submissionsordnungen erlassen.

Die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben.

In diesen größeren Zusammenhang gehört, trot ihres kriegsbedingten Charakters und trot der Tatsache, daß nur eine befristete, auf die Voll-

machten gestütte Regelung in Frage kommen kann, die zur Zeit umstrittenste Vorlage auf dem Gebiet der Gewerbepolitik im engern Sinn: Der Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben vom 5. April 1943. Er fußt auf einem Entwurf der eidgenössischen Gewerbekommission, in welcher die Gewerbevertreter dominieren. Die Diskussion, die die Vorlage ausgelöst hat, war außerordentlich bewegt und ist noch in aller Erinnerung.

Stärker als die andern gewerblichen Programmpunkte bürfte biefe Vorlage von den Kriegsverhältnissen veranlagt worden sein, obwohl auch sie ichon vor dem Rrieg diskutiert murde. Gine Art Borläufer besitt fie in ber friegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht, bie auf einem Beschluß vom 1. April 1941 beruht. Nach diesem Beschluß kann die Eröffnung, Erweiterung, Berlegung und Umwandlung von Betrieben aus Gründen der Materialbewirtschaftung untersagt werden. In der Tat leuchtet es ein, daß es feinen Sinn hat, unbesehen neue Betriebe gu eröffnen ober zu erweitern, wenn schon die bestehenden wegen des kriegs= bedingten Materialmangels nur noch sehr ungenügend beschäftigt sind, wobei jede Neueröffnung außerdem noch Installationen und Vorräte größeren ober fleineren Umfanges erhalten muß, um arbeiten zu können, und der Bedarf an Arbeitsträften, Raum, Leucht= und Rraftstoffen, Schmiermitteln und bergleichen ebenfalls zunimmt. Der Beschluß über bie friegswirtschaftliche Bewilligungspflicht wird benn auch von keiner Seite grundsätlich angefochten. Es ift ihm bereits ein großer Teil von Industrie und Gewerbe unterstellt.

Allerdings beklagte man sich in Gewerbekreisen, daß sozusagen nur Die Industrie "Nutnießer" (im Sinne einer Berminderung der Konkurrenz) ber friegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht sei, indem die Eröffnung neuer handwerksbetriebe wegen ihres geringen Materialbedarfes in ber Regel unbesehen gestattet werde, mahrend man in der Industrie viel stärker bremse. Diese Darstellung ift aber an der diesjährigen Delegiertenversamm= lung des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Luzern von Bundesrat Dr. Stampfli als unzutreffend bezeichnet worden. Die relativ zahl= reichen Bewilligungen feien nur eine Erscheinung der Anlaufszeit gewesen. Man habe die Eröffnung von Betrieben eben zulassen muffen, wo ichon erhebliche Borbereitungen getroffen worden waren. Die Abergangszeit sei nun aber zu Ende und der Beschluß auch im handwerk erheblich wirksamer. Bundesrat Stampfli belegte bies durch zahlenmäßige Angaben über bas Berhältnis zwischen Gesuchen und Bewilligungen. Auch die friegswirtschaftlichen Behörden bestreiten energisch, ungleiche Magstäbe anzulegen; vielmehr sei die Praxis im Gewerbe sogar erheblich strenger als in der Industrie.

Wenn also auch die Behauptung einer Benachteiligung des Gewerbes nicht stimmt, so hat die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht dem Entwurf für eine gewerbliche doch stark den Boden geebnet. Die lettere erhielt auch eine etwas bessere rechtliche Ausgangsbasis, als die Bundesversammlung in ihrem Beschluß über die Verschiebung der Volksabstimmung über die neuen Wirtschaftsartikel ausdrücklich die Besugnis des Bundesrates bestätigte, in Fällen kriegsbedingter existenzgefährdender Notlagen bestimmter Wirtschaftszweige Maßnahmen zu ergreisen. Daß sich solche Maßnahmen nur auf die Vollmachten und nicht auf die Versassungstützen können, und daß sie deshalb spätestens mit den außerordentlichen Vollmachten wieder dahinfallen müssen, versteht sich von selbst und wird auch von niemandem bestritten.

Der Entwurf über die gewerbliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben enthält eine Menge von Details. So follte die Unterstellung eines Erwerbszweiges bavon abhängig gemacht werden können, daß vorher ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werde. Es follten Maßnahmen "zur Ordnung und Förderung" (was ist wohl darunter zu ver= stehen?) bes Erwerbszweiges getroffen werden können. Zwangsweise Schließungen und Zusammenlegungen und allgemeinverbindliche Zusammenschlüsse sollten ebenfalls statthaft fein. Diese "Nebenpuntte" sind aber heute nicht mehr von großer Aftualität und auch von ihren ursprünglichen Befürwortern einschließlich ber eidgenössischen Gewerbekommission so ziemlich fallen gelassen worden, wie auch kaum mehr jemand an der ursprünglichen Absicht festhält, der geplanten Neuordnung nicht nur Sandwerk und Kleinhandel, sondern auch Industrie und Großhandel zu unterwerfen. In richtiger Erkenntnis der Tragweite hat sich die öffentliche Distuffion auch von Anfang an auf zwei Hauptpunkte geworfen und sich auf biese beschränkt: Auf die Frage, ob die Eröffnung von Betrieben vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden, ober ob sie einen Fähigkeitsausweis vorausseten solle. Die diesen beiden Broblemen übergeordnete Frage ist natürlich, ob auf die ganze Vorlage überhaupt eingetreten werden wolle oder ob sie gänzlich zu verwerfen sei.

Bedürfnisnachweis ober Sähigkeitsausweis?

Wenn man überhaupt auf die Prüfung der Frage eintreten will, ob den gewerblichen Wünschen entgegengekommen werden solle und ob sich dies vom Standpunkt der Allgemeinheit aus rechtfertigen lasse, so kreisen die Erwägungen tatsächlich auch aus sachlichen Gründen um die Fragen, auf die sich die öffentliche Diskussion geworfen hat: Um Bedürfnisklausel oder Fähigkeitsnachweis.

Würde die Eröffnung von Betrieben in Handwerk und Detailhandel bewilligungspflichtig erklärt und die Bewilligung vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht, so wäre damit, klipp und klar here ausgesagt, die wirtschaftliche Freiheit auf diesem Gebiet abgeschafft. Es dürfte nicht mehr jedermann auf eigene Nechnung und Gefahr und nach eigenem Gutdünken einen Betrieb auftun, vielmehr

müßte er bei den Behörden um eine Bewilligung einkommen. Diese wäre zu erteilen, wenn die Prüfung ergäbe, daß nach einem neuen Unternehmen ein "Bedürfnis" bestehe. Was ist aber ein Bedürfnis?

Zweifellos ift bas "Bedürfnis", auf bas als einziges ober boch als wichtigstes Rriterium abgestellt werden mußte, ein höchst verschwommener Begriff. Es ist offenbar nicht die Meinung, daß auf das "Bedürfnis" eines wagemutigen Mannes ober einer unternehmenden Frau, einen eigenen Betrieb zu besiten, abgestellt werben sollte, benn bas murbe ja bie freie Betriebseröffnung bedeuten. Offenbar murde das "Bedurfnis" ber Auftraggeber und ber Berbraucher nach einem weitern Betrieb in Betracht fallen, das etwa dann zu bejahen wäre, wenn z. B. in einem wachsenden Stadtquartier keine ober nur wenig Läden und Sandwerker im Quartier selber vorhanden wären. Da die Beschränkung der Betriebseröffnungen aber im Sinne eines vermehrten Schutes ber Betriebsinhaber angestrebt wird, ware auch beren "Bedürfnis" nach neuer Ronturreng zu berücksichtigen. Daß biefes nicht groß ware, barf man zum Boraus annehmen. Es wird wohl nicht allzu viele Betriebsinhaber geben, die nicht behaupten würden, die bisherigen und weitere Aufträge ohne weiteres selber bewältigen zu können. Andere "Bedürfnisse" würden in der Praxis wohl auch mit hineinspielen; etwa das der Gemeinden, neue Steuerzahler ju bekommen, ober einer Wittve die Führung eines Ladens zu erlauben, um sie nicht ihren Berwandten ober der Armenfürsorge zur Last fallen zu lassen. Die verschiedenen "Bedürfnisse" variieren so ftart — es sei etwa noch das der jungen Generation nach Aufstieg erwähnt — daß sie sich unmöglich miteinander in Harmonie bringen ließen. Go ift anzunehmen, daß die Praxis höchst schwankend und von Kanton zu Kanton oft sehr verschieden wäre, je nachdem, welche Meinung im allgemeinen dominieren und welcher Auffassung die Behörden zufällig bas offenste Ohr leihen würden. Üleraus schwierige Entscheide mußten auch bann gefällt werben, wenn sich mehrere Bewerber melbeten, bas Bedürfnis aber nur für einen neuen Betrieb bejaht murbe. Welchem Bewerber mare bann bie Erlaubnis zu erteilen? Dem Kapitalkräftigsten? dem Altesten? dem vermutlich Tuchtigsten? bem Benehmsten? bem Einheimischen? bem Parteifreund?

Wenn in einer Gemeinde beispielsweise fünf Handwerker der gleichen Branche arbeiten und die Ortschaft wächst, so werden diese die Aufträge in der Regel gleichwohl bewältigen können. Der eine wird etwas besser beschäftigt sein, aber noch durchaus im Rahmen dessen, was er ohne besondern Auswand bemeistern kann; der andere eine Maschine mehr aufstellen; der dritte einen Arbeiter mehr beschäftigen; der vierte einen Lehrling nehmen; der fünfte die Buchhaltung einem kausmännischen Angestellten im Nebenamt überlassen, um sich selber stärker in der Werkstatt oder an der Arbeitsstelle betätigen zu können. Jeder der fünf Handwerker wird das Bedürfnist nach neuer Konkurrenz mit der ehrlichsten überzeugung verneinen. Ein junger Anwärter indessen wird sinden, daß die vermehrten Austräge ihm

eine Existenz erlauben könnten, wenn die bereits Installierten nur auf den Zuwachs verzichten würden, ohne im mindesten von ihrem bisherigen "Besitzstand" etwas opfern zu müssen. Die Behörde, die da entscheiden müßte, wäre nicht zu beneiden.

Ein anderer Fall: In einer Ortschaft gleicher Größe seien ebenfalls fünf Handwerker gleicher Branche selbständig tätig. Sollen sie ihren "Bessitztand" als eine Art Heiligtum bewahren dürfen, auch wenn sie mit etwas weniger auch leben oder sich irgendwie umstellen oder anpassen könnten? Soll dafür ein Junger im Heer der Unselbständigen bleiben müssen, der sich im Konkurrenzkampf sehr wohl zu behaupten vermöchte? Soll ein Meistersohn das Geschäft seines Vaters weitersühren dürsen, weil dadurch die "Übersetzung" nicht vermehrt wird, während einem vielleicht viel tüchstigeren Sohn eines Arbeiters oder Bauern oder Angestellten ein eigenes Geschäft nicht erlaubt würde?

Sollen — ein anderer praktischer Fall — in einem Dorf nur drei Läden zugelassen sein, deren Inhaber daraus ihren ganzen Lebensunterhalt bestreiten könnten, oder sollen sechs Läden gestattet werden, die nur einen Nebenerwerb einbrächten, wobei aber vielleicht einer Witwe, einem Kleinsrentner, einem kleinen alten Sparer, einem Kleinbauern usw. der für eine ordentliche Existenz notwendige ergänzende Erwerb ermöglicht würde? Auch das sind überaus schwere Fragen, deren Lösung man viel besser dem Leben als den Ämtern überläßt.

Natürlich ginge "es" auch irgendwie, wenn die Behörden all das besehlen würden. Es fällt ja auch ein Staat nicht sofort zusammen, wenn seine Rechtsprechung parteissch und korrupt ist, nur ist dies kein idealer Zustand. Aber die Praxis der Bedürfnisklausel müßte so unbefriedigend, schwankend und ungleich werden, wie es der Begriff des "Bedürfnisse" selber ist, und außerdem wäre das Funktionieren von einem entsprechend ausgebauten behördlichen Apparat abhängig. Wie das freiheitlich fühlende Schweizervolk darauf reagieren würde, wenn man ihm in so subtilen Fragen alles kommandieren wollte, könnte erst die Ersahrung zeigen.

Die Problematik beschränkte sich aber nicht allein auf die Eröffsnung nung von neuen Betrieben. Was würde die Beschränkung der Eröffnungen nützen, wenn nicht auch die Umwandlung bestehender Betriebe unter Kontrolle genommen würde? Ferner die Erweiterung? Die Angliederung einer neuen Abteilung, etwa einer Schreinerei an ein Zimmereigeschäft, oder die Aufnahme des Textilhandels durch ein Sportgeschäft, des Berkauses von Schuhen durch eine Gemischtwarenhandlung und bergleichen?

Im Milchhandel und im Gastgewerbe, wo die Bedürfnisklausel bereits besteht, hat sich ferner eine ungewollte Nebenwirkung gezeigt. Der durch die Erschwerung der Betriebseröffnungen gewährte Schutz vor der Konkurerenz ist dort bereits kapitalisiert worden. Die Verkausspreise der Geschäfte sind gestiegen, den Gewinn aus dem Schutz hat viel mehr der,

ber ein Geschäft verkauft, als der, der es erwirdt, um darin seinen Untexhalt zu finden. Soll man das einfach geschehen lassen oder staatlich die Verkaufspreise kontrollieren? Soll ein Staatseingriff den nächsten nach sich ziehen, und wer soll ein verkäufliches Geschäft erhalten, wenn nicht mehr der Meistbietende? Nach welchen allfälligen anderen Prinzipien soll die Behörde es zuschlagen?

Der Drang nach dem eigenen Geschäft ift sicherlich eine gesunde Erscheinung in unserem Volke. Ihn hintan zu halten, die Auslese staatlich zu beeinflussen, ist ein kompliziertes und gesährliches Untersangen. Der unpersönlichen Gewalt der Konkurrenz unterzieht man sich williger als dem notgedrungenerweise oft menschlichen, ja allzumenschlichen Entscheid der Behörden, und leicht könnte sich Unzufriedenheit ansammeln, die zur Opposition gegen das Bestehende überhaupt würde. Aber auch andere Gessichtspunkte sind zu bedenken. Der Wettbewerd zwingt zur Tätigkeit, zur Leistung, zur Verbesserung. Seine antreibende Wirkung ist in einem kleinen, nur auf die Leistung des Volkes angewiesenen und von der Natur nicht begünstigten Lande wie der Schweiz besonders unentbehrlich. Und wie oft haben doch schon die direkt Beteiligten Auswege gefunden, die ihnen keine Behörde hätte zeigen können und auf die sie selber auch nicht geraten wären, wenn sie nicht durch den freien Wettbewerd zu vermehrten Anstrengungen gezwungen worden wären.

Das "Bedürfnis" ist ein zu vager Begriff, als daß sich darauf eine Wirtschaftspolitik aufbauen ließe.

Andern Charakter trägt das zweite gewerbliche Hauptpostulat, der Fähigkeits ausweis, eventuell verbunden mit dem Erfordernis gewisser persönlicher Boraussehungen. Hier soll nicht nach einem unbestimmten "Bedürfnis" entschieden werden. Die Entwicklung, die Vergrößerung
der Betriebe, die Angliederung, die Verbesserung der technischen Ausrüstung, der Wettbewerb, die Zahl der Unternehmungen sollen frei bleiben.
Einzig beim Zugang zum Beruf soll eine Siebung stattsinden, indem
die Eröffnung oder übernahme inklusive der Umwandlung nur statthaft
sein soll, wenn ein bestimmtes Minimum an beruflichen Fähigkeiten nachgewiesen werden kann. Man denkt dabei in erster Linie an die Meisterprüfungen, wie sie, gestützt auf das Berufsbildungsgesetz, bereits in
einer Anzahl von Handwerken und auch im Detailhandel eingeführt sind.
Wo solche Prüfungen noch nicht bestehen, könnte auf die Lehrabschlußprüfungen abgestellt werden.

Auch die Einführung von Prüfungen als Voraussetzung für die Zuslassung von Berufen, bei denen nicht polizeiliche Gründe derartige Maßnahmen nahe legen, bedeutet eine Abweichung von der Gewerbefreiheit. Sie wäre aber unzweifelhaft weniger einschneidend als die Bedürfnisstausseis, und ein Fähigkeitsausweis wäre eine ungleich klarere Basis als das nach allen Farben schillernde "Bedürfnis".

Allerdings läßt sich auch gegen den Fähigkeitsausweis vom praktischen Gesichtspunkt aus allerhand einwenden. Es ist unbestritten, daß die Bewährung im Leben und im Beruf nicht immer im Gleichklang mit bem Resultat eines Eramens steht. Auch diejenigen Sandwerker, die in einer Prüfung fehr gut abgeschnitten haben, können in Leben und Beruf icheitern, und andere, die im Eramen burchfielen oder gar feines bestanden, konnten sich doch bewähren. Allein wenn in den Meister= und eventuell den Lehr= abschlußprüfungen das Hauptgewicht auf die praktischen Renntnisse und Fähigkeiten gelegt wird, wird man ihnen einen erheblichen Wert und genügende Lebensnähe taum gang absprechen tonnen. Mögen die Prüfungen bie eine und andere Schwäche aufweisen; auf der positiven Seite mare bei ber Ginführung eines Fähigkeitsausweises doch eine gewisse Fernhal= tung untauglicher Elemente zu buchen. Berade über diese beflagt sich das Gewerbe besonders. Es ist schon so, daß die Untüchtigen im Ronturrengtampf im großen gangen bon felber ausscheiben, aber oft erft nach langer Zeit. Bielfach finden fie immer neue Geldgeber, Lieferanten und Auftraggeber, die ihnen wieder für einige Beit zu vegetieren helfen. Auch Gemeindebehörden erteilen solchen Leuten nicht selten Aufträge, und ware es auch nur, um eine Berrechnung mit Steuerschulben vornehmen zu tonnen ober um nicht Armenunterstützungen auszahlen zu muffen. So lange aber Sandwerker sich über Baffer halten können, die viel beffer Arbeiter geblieben wären, nehmen sie ben Tüchtigen oft burch Unterbietung Aufträge weg und bruden so auf bas ganze Berufeniveau.

Bergleicht man Bedürfnisklausel und Fähigkeitsnachweis miteinander, so darf man wohl sagen, daß die Bedürfnisklausel eine vage Formel darstellt, die einer bürokratischen Berwaltung rusen müßte, die Gesahr der Fernhaltung der Jungen in sich schlösse, die Behörden zu Entscheiden zwingen würde, die besser der natürslich en Entwicklung überlassen werden, und die in ihrer sanierenden Wirkung doch höchst unsicher wäre, da der Konkurrenzschutz sofort kapistalisiert würde. Auch wäre ein Regime der Berdürfnisklausel so uns frei, daß es vom Schweizervolk, ja wohl von den "beglückten" Schichten selber, sicher mehrheitlich abgelehnt würde. Wir zweiseln z. B. daran, ob ein Handwerker begeistert wäre, wenn er für jede neue Maschine eine Beswilligung einholen müßte. Dem gegenüber weist der Fähigkeits aus weis positive Seiten auf, die es rechtsertigen, näher auf ihn einzutreten.

Es ist durchaus bezeichnend, daß dem Vernehmen nach sowohl der Schweizerische Gewerbeverband, als auch die eidgenössische Gewerbekom= mission in neuerer Zeit das Postulat der Bedürfnisklausel für das Handelwerk fallen gelassen haben und es nur noch für den Detailhandel aufrecht erhalten. Für das Handwerk wollen sie sich mit dem Fähigkeits= ausweis begnügen. Dabei dürste der Berzicht nicht nur taktischer Natur und nicht nur vorläusig sein.

Stellt man sich zu einer näheren Prüfung des Fähigkeitsausweises positiv ein, so kann dies allerdings erst den ersten Schritt bedeuten. Die praktische Anwendung verlangt noch sehr eingehende Studien. So sind die disherigen Meisterprüfungen schon rein zahlenmäßig, im ganzen gessehen, noch ungenügend. In der Betriebszählung 1939 wurden in der Schweiz 894 Konditoreien ermittelt, Ende 1939 gab es aber erst 13 diplosmierte Konditormeister. Schneidereibetriebe existierten 1939 15983, die Meisterprüfung hatten die Ende 1942 erst 144 Berufstätige bestanden. Schreinereien wurden 1939 7332 erfaßt, Ende 1942 waren aber erst 198 Meisterprüfungen bestanden. Im ganzen wurden 1942 in 39 Berusen, inkl. im Detailhandel, Meisterprüfungen durchgeführt. Bestanden hatten sie 4736 Anwärter.

Gewiß ist das kein geringes Resultat einer nur wenige Jahre umfassenden Aufbauarbeit. Aber für die Deckung des Nachwuchsbedarfes genügt die Zahl der ausgewiesenen Meister in den meisten Berufen noch bei weitem nicht, ganz abgesehen davon, daß auch strebsame Arbeiter, die kaum die Möglichkeit haben, sich selbskändig zu machen, die Prüfung ablegen, um bessere Posten zu bekommen. Weiter besitzt ein guter Teil der Absolsventen der Prüfungen bereits eigene Betriebe. Auch die geographische Bersteilung ist ungleichmäßig. Es gibt in kleineren Kantonen ganze Reihen von Berufen, in welchen noch kein Inhaber des Meistertitels zu zählen ist. Schon hier ist also ein Ausbau unbedingt noch nötig.

Man wird im weitern die Prufungen genau ansehen muffen, wie weit sie sich für den erweiterten Zweck in der jetigen Form eignen würden. Insbesondere müßte man auch Möglichkeiten schaffen, um tüchtigen Leuten, die nicht den normalen Ausbildungsgang beschritten haben, doch die Berselb= ständigung nicht zu verwehren, wenn sie sich über ausreichende Kenntnisse ausweisen können. Ein zu starres Schema mußte z. B. zur Fernhaltung vieler Frauen, die sich erst relativ spät für einen bestimmten Beruf entscheiben, führen, obschon vielfach Frauen sich, etwa im Detailhandel, erfahrungsgemäß zu behaupten wissen. Solche Sonderfälle gibt es noch viele. Es sei an den Handwerker in einer kleinen Gemeinde erinnert, der mehrere verwandte Berufe ausüben muß, weil für einen einzigen zu wenig Arbeit da wäre; an den Meistersohn, dem vielleicht nur die praktische Arbeit liegt, bessen Frau aber für die kaufmännische durchaus auf ber Sohe ist und die sich zusammen sehr gut werden behaupten können, weshalb man ihnen bie Fortführung bes väterlichen Betriebes nicht verwehren follte; an die Witwe, die einen Laden führen möchte, um sich und ihre Rinder durchzubringen, und die auch das Zeug hat, sich einzuarbeiten, die aber vielleicht an einer Brüfung burchfiele; an die Frau, die den handwerksbetrieb ihres verstorbenen Mannes mit fremben Leuten weiterführt, um ihn einst ihrem Sohn übergeben zu können, sobald er herangemachsen ift; an den Bauern, ber ein Sandwert im Rebenamt betreibt. Die Beispiele konnten vermehrt werden. Auch an die juriftischen Bersonen muß gedacht werden, da

bie Umwandlung in eine juristische Person keine Befreiung von sonst obligatorischen Prüsungen bilden sollte. Und endlich von der andern Seite: wer ein Seschäft verkaufen will oder muß, sollte davor geschützt werden, es zu einem viel zu tiesen Preis abgeben zu müssen, nur weil fast keine zugelassenen Anwärter da sind.

Ein starres Schema, engherzige Vorschriften und eine kleinliche Paxis gingen auch beim Fähigkeitsausweis nicht an. Man müßte vielmehr bas Gewicht auf die Fernhaltung ausgesprochen Untüchetiger, als auf allzu ausgeklügelte Examina legen. Schließlich würde man auch die Handwerksberufe nicht in von einander getrennte Zünfte aufspalten können, sondern dem vielgestaltigen Leben Rechnung tragen müssen.

Vernünftig und praktisch durchgeführt, darf man aber wohl, trotz vieler praktischer Schwierigkeiten, deren überwindung im einzelnen noch zu prüsen ist und noch manche Probleme aufgeben wird, zugestehen, daß die Darstellung in Gewerbekreisen, der Fähigkeitsausweis behindere die tüchtigen Tungen nicht, halte ihnen aber die Konkurrenz der Pfuscher vom Leibe, nicht ganz unbegründet ist. Es ist im übrigen ein interessanter Zug in der Entwicklung, daß der Bundesbeschluß über den Schutz des Schuchem ach er gewerbes bei seiner letzten Revision gelockert wurde. Galt vorsher die Bedürfnisklausel, so wurde neu eine Bestimmung aufgenommen, laut welcher einem Inhaber des Meistertitels in der Regel die Eröffnung eines selbständigen (allerdings in der Größe beschränkten) Betriebes nicht verwehrt werden solle, auch wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

Dabei betrachten wir die Bedürfnisklausel auch dort, wo die eidgenössische Gewerbekommission sie heute noch postuliert, nämlich im kleinen Detailhandel, als untragbar.

Bewilligungspflicht und Bollmachten.

Daß die Bewilligungspflicht für normale Zeiten nur auf dem Wege der Verfassungsänderung eingeführt werden darf, ist erfreulicherweise auch der Standpunkt ihrer entschiedensten Befürworter. Ist ihre Einführung aber heute so dringend, daß sich die Anrufung der Vollmachten des Bundeserates rechtfertigt?

Die Zahl der Konkurse und Nachlaßverträge hat während des Krieges abgenommen, was auf eine gewisse Besserung der wirtschaftlichen Lage auch im Gewerbe schließen läßt. Wo aber kleine Betriebe schon vor dem Krieg kaum existieren konnten, liegt keine kriegs bed in gte Notlage vor, so-daß die Anrusung der Bollmachten dort nicht genügend gerechtsertigt werden könnte, wo eine solche Notlage von früher her besteht. Aber ein Umstand ist nicht zu übersehen: in einzelnen Zweigen mag es schlechter stehen als im Gesamtdurchschnitt, und wenn eine starke Arbeitse lo sigkeit kommen sollte, so wird eine große Zahl neuer Betriebe in einer Zeit sinkender Aufträge eröffnet werden, weil sich ersahrungsgemäß viele Arbeitslose nach Aufträgen zur selbständigen Erledigung umsehen.

Hier mag eine gewisse, vielleicht eine ausreichende Rechtsertigung für vorssorgliche Maßnahmen erblickt werden. Im übrigen kann ja ein Beschluß über die Bewilligungspflicht nur ein Rahmenerlaß sein, unter den die einzelnen Beruse erst durch besonderen Erlaß gestellt werden könnten. In diesen Fällen, vor der Unterstellung einzelner Zweige unter die Bewilligungspflicht, wäre den betreffenden Berusen die Beweislast für kriegsbedingte existenzgefährdende Verhältnisse aufzuerlegen.

Der Ausgangspunkt.

Die Diskussion um die Bewilligungspflicht ist zum Teil in überaus heftiger Form geführt worden. Dies ist angesichts ihrer grundsählichen Tragweite verständlich und war durch den wirklich extremen Entwurf des Biga und der eidgenössischen Gewerbekommission (von dem nun schon sehr wesentliche Teile fallen gelassen worden sind) nur zu sehr begründet. Aber nachdem sich eine gewisse Klärung offenbar anbahnt, und man auch bei den Befürwortern nicht stur an allem sesthalten will, darf man sich auf einiges andere besinnen.

Dieses Andere ist die große wirtschaftliche, soziale und politische Bebeutung eines gesunden selbständigen Mittelstandes. Es ist für uns in ber Schweiz aus ben verschiebenften Grunden von größter Bichtigkeit, möglichst viele gesunde Rleinbetriebe zu besitzen. Sie stellen in mehr als nur einer hinsicht die Brude zur Industrie mit ihren größeren Betrieben bar. Wo Rleinbetriebe bestehen, ist auch der Aufstieg in den Rang des auf eigene Kraft, eigene Rechnung und eigene Gefahr arbeitenden Unternehmers - und sei er auch nur klein - eher offen, und das ist wertvoll. Wir wollen keinen künstlich aufgepäppelten selbständigen Mittelstand, da ein solcher nicht mehr gesund wäre und die Mission eines echten, fräftigen Mittel= standes nicht erfüllen könnte. Der Mittelstand muß in seinem eigenen und im allgemeinen Interesse vor zünftlerischer Erstarrung geschüt werben, wie es unter dem Regime der Bedürfnisklausel, mit dem Resultat der Berknöcherung und bes Leistungsrückganges, eintreten mußte. Das will aber der tüchtige Mittelstand selber nicht. Wohl aber ist ein fähiger und berufs= stolzer Mittelstand von hohem Wert. Seine Bedeutung rechtfertigt es, nicht mit Spperkritik, sondern mit Wohlwollen, wenn auch mit kritischem Wohlwollen, an die ihn bewegenden Probleme heranzutreten. Wenn er nun glaubt, auf bem Wege ber Ertüchtigung ber beruflichen Ausbilbung und ber Fernhaltung Untüchtiger, aber ohne Erschwerung des Aufstieges der Jungen und ohne Beschräntung des Wettbewerbes vorwärts zu kommen, so sei diesem Bestreben wenigstens die Chance gegeben, daß nun einmal ber vorgeschlagene Weg mit positivem Geift auf seine Möglichkeiten geprüft werde.